

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG ZUR

14. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANS HIRSCHOID

Markt Hirschaid
Landkreis Bamberg

Stand: 24. April 2018

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	3
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	3
2.3	Erschließung	4
2.4	Schutzgebiete	4
3	Darstellungen	5
3.1	Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solarpark Friesen´ (Änderungsnr. 14/1)	5
3.2	Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solarpark A73 III´ (Änderungsnr. 14/2)	6
4	Umweltbericht	7
4.1	Einleitung	7
4.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung	7
4.2.1	Schutzgut Boden	7
4.2.2	Schutzgut Klima / Luft	7
4.2.3	Schutzgut Wasser	7
4.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
4.2.5	Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	9
4.2.6	Schutzgut Landschaft	9
4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	10
4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	10
4.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	10
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	10
4.6	Methodisches Vorgehen	10
4.7	Maßnahmen zur Überwachung	10
4.8	Zusammenfassung	10
5	Verfahrensvermerke	11

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hirschaid sind zwei beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen südwestlich des Teilortes Friesen.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:2.500. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Die Marktgemeinde Hirschaid ist Teil des Regionalplans Oberfranken-West und liegt im als 'Verdichtungsraum' gekennzeichneten Gebiet, welches sich rund um das Oberzentrum Bamberg erstreckt.

Für die beiden Änderungsflächen sind im Regionalplan keine Nutzungen definiert oder Schutzgüter betroffen, weshalb für die Ausweisung der Sondergebiete keine erheblichen Widersprüche angenommen werden.

Infolge der Planumsetzung ist keine Verschlechterung des Bioklimas oder eine Beeinträchtigung des Luftaustauschs zu befürchten. Durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in große, extensiv bewirtschaftete Grünflächen und die Anlage der Grünstreifen sind positive Effekte auf das lokale Klima zu erwarten.

Die beiden Vorhaben stellen Bausteine zur Erreichung der regionalen Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung dar.

Damit sich die Vorhaben möglichst schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingliedern, wurden neben grünordnerischen Festsetzungen auch Höhenbegrenzungen der Modultische sowie der Betriebsgebäude festgesetzt.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen (innerhalb 110m ab befestigtem Fahrbahnrand). Zudem hat Bayern mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Bayern der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets 'Solarpark Friesen' ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

Das Plangebiet 'Solarpark A73 III' erstreckt sich entlang der Autobahn A73, wodurch das Kriterium der Vorbelastung erfüllt wird und auf einem Korridor von 110m ab dem befestigten Fahrbahnrand eine Vergütung nach EEG erfolgen kann.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

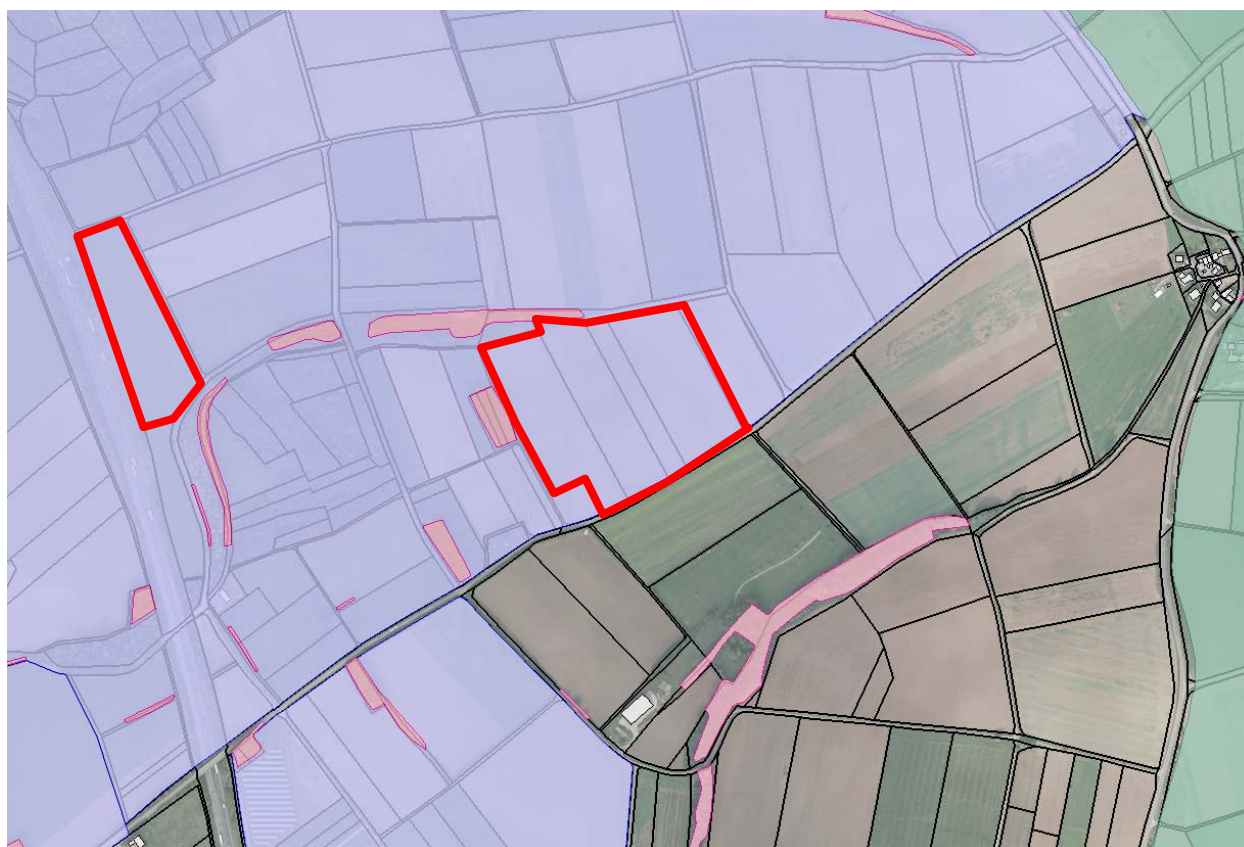
2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen ist vergleichsweise komplikationsarm, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlagen heran gefahren werden muss. Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen können durch das vorhandene Wegenetz sehr gut erschlossen werden. Es müssen keine weiteren Wege angelegt oder ertüchtigt werden.

2.4 Schutzgebiete

Beide Plangebiete liegen innerhalb der weiteren Schutzzone `W III B` des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets `Stadtwerke Bamberg FB Stadtwald, Hirschaid Bösche` mit der Gebietsnummer 2210613100241 (in der Karte bläulich eingefärbt).

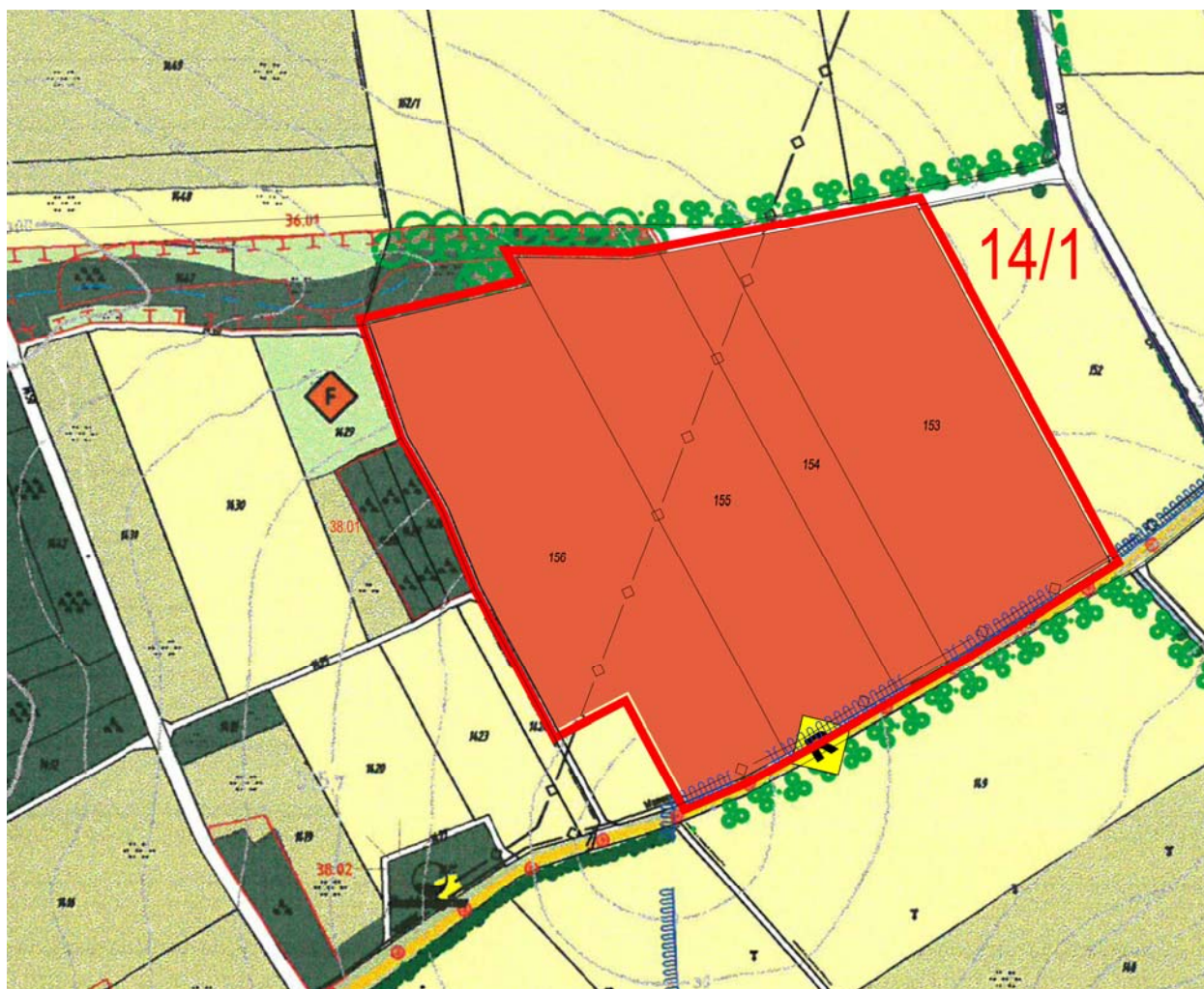
Innerhalb der Eingriffsflächen der Bebauungspläne befinden sich keine ökologisch wertvollen Bereiche. Entlang der westlichen sowie der nördlichen Verfahrensgrenze des Bebauungsplans `Solarpark Friesen` kommen teilweise Gehölzstrukturen zu liegen. Diese stellen Teilflächen der Biotope `Eichenwäldchen` sowie vereinzelte Hecken auf dem „Elmberg“ im SW von Friesen´ (6132-0038-001)(westliche Fläche), sowie `Gehölz westlich Friesen` (6132-0036-001)(nördliche Fläche) dar. Da die geschützten Bereiche von den Planungen unberührt bleiben, ist mit keinen Auswirkungen auf die Biotopkomplexe zu rechnen.



Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz des Bayerischen Landesamt für Umwelt, 04.04.2018

3 Darstellungen

3.1 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solarpark Friesen` (Änderungsnr. 14/1)



Ausschnitt aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Hirschaid, Planstand: 24.04.2018

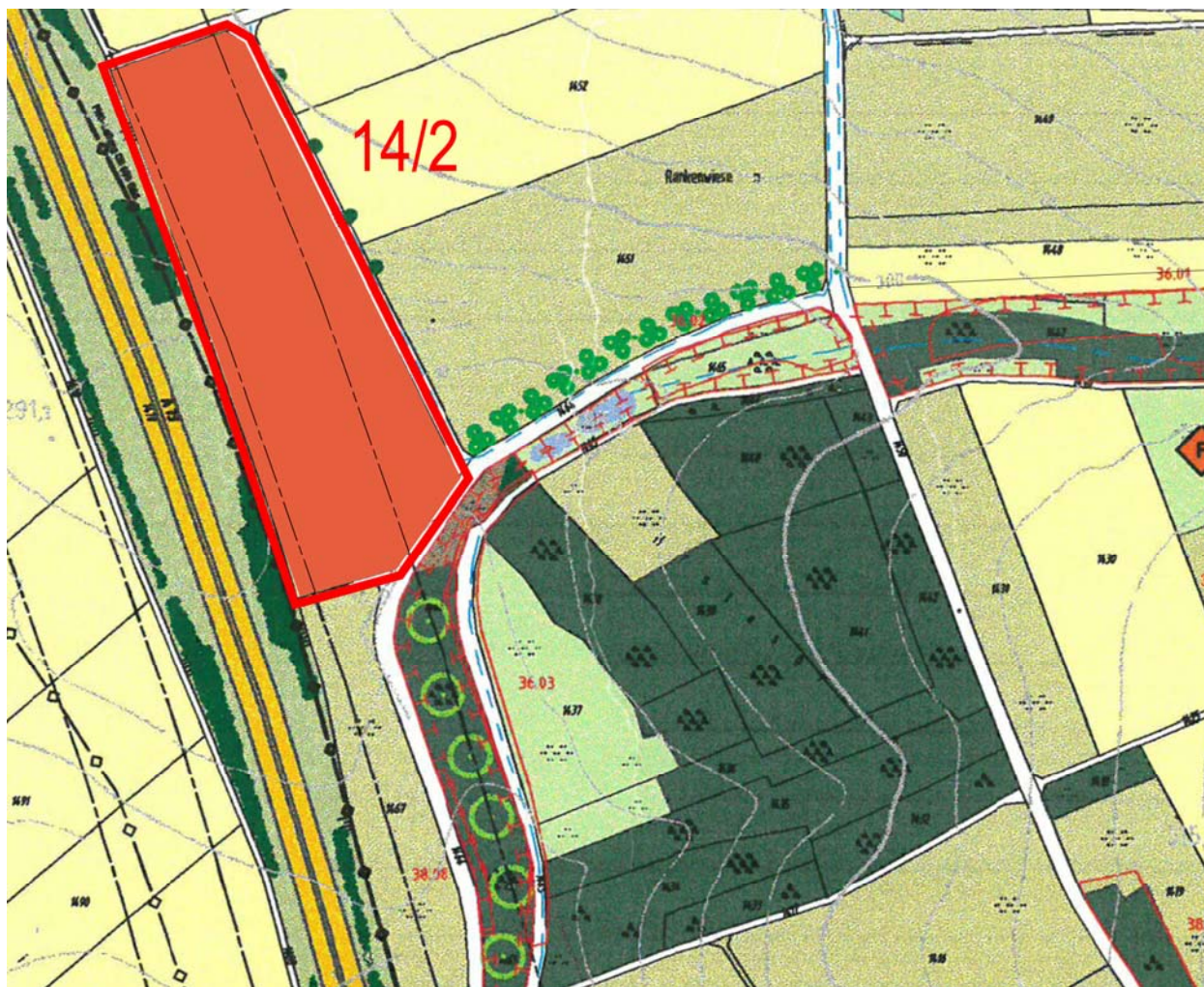
Das Plangebiet besitzt eine Größe von 9,45 ha und besteht mit über 99% aus Ackerfläche und einem geringen Teil aus Wiesenfläche im Norden. Die Fläche liegt zwischen der Autobahn A73 und dem Teilort Friesen, entlang der Gemeindeverbindungsstraße `Elmbergstraße` von Hirschaid nach Friesen. Das Verfahrensgebiet liegt im sogenannten `landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet`.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 153, 154 und 155 sowie den Großteil des Flurstücks 156. Die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird im Süden von der Elmbergstraße begrenzt. Im Nordwesten und Westen grenzen Gehölzstrukturen an das Plangebiet, Richtung Osten geht das Plangebiet offen zur anliegenden Ackerfläche über.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Module von 3,5 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

3.2 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie 'Solarpark A73 III' (Änderungsnr. 14/2)



Ausschnitt aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Hirschaid, Planstand: 24.04.2018

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Solarpark A73 III' umfasst das Flurstück 1463 mit einer Fläche von ca. 3,08 ha Ackerfläche. Das Plangebiet befindet sich westlich des Teilortes Friesen, entlang der Autobahn A73. Im Osten wird das Plangebiet durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt, im Norden durch einen Graben sowie entlang der westlichen Grenze durch einen Gehölzstreifen, der die Autobahn vom Plangebiet trennt. Das Plangebiet befindet sich zum Großteil innerhalb des 110m breiten Korridors entlang der Autobahn, innerhalb dem eine Vergütung laut EEG erfolgen kann.

Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten. Die Höhenentwicklung des Gebietes wird durch die Festlegung einer maximal zulässigen Höhe der Module und Gebäude auf 3,5 m gesteuert.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung `Erzeugung elektrischer Energie´ dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Hirschaid möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gewählt, die eine Vorbelastung aufweisen und eine besondere Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden in den Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Der Boden der beiden Plangebiete besteht fast ausschließlich aus Regosol und Pelosol aus Lehm bis Ton. Das Plangebiet `Solarpark Friesen´ besteht zudem aus Braunerde sowie Pseudogley-Braunerde. Durch die Errichtung der PV- Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und große Bereiche der Fläche unversiegelt bleiben.

Im Zuge der Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewidmet und überwiegend in extensives Grünland umgewandelt. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht. Zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Filter- und Pufferfunktion. Die Eigenschaft als Standort für Kulturpflanzen geht zunächst vollständig verloren, kann aber nach dem Rückbau der Anlage wieder vollwertig erfüllt werden. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht eintreten.

Für den Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

4.2.2 Schutzgut Klima / Luft

Die beiden Geltungsbereiche liegen westlich des Teilortes Friesen, der Bebauungsplan `Solarpark A73 III´ entlang der Autobahn A73, der Bebauungsplan `Solarpark Friesen´ auf der Anhöhe `Elmberg´. Beide Flächen werden momentan ackerbaulich genutzt. Es handelt sich somit um luftklimatisch vorbelastete Flächen, die keine besondere Bedeutung für die Kaltluftversorgung von Friesen und Hirschaid besitzen, so dass eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/ Luft anzunehmen ist.

Die geplante Aufständigung der Solarmodule bewirkt nur eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas, vielmehr ist der positive Beitrag der geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂ - Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung zu werten. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

4.2.3 Schutzgut Wasser

In den Plangebieten selbst als auch in deren Umfeld sind keine bedeutenden Oberflächengewässer vorhanden. Beide Plangebiete liegen in der Schutzzone W III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes `Stadtwerke Bamberg FB Stadtwald, Hirschaid B. Büsche´.

Im Plangebiet wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solar-Module mittels Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich relativ schnell unter den Modulen und auf den Um- und Durchfahrten eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, was eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung der Gebiete als PV- Freiflächenanlagen nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung der Bebauungspläne Beachtung. Für die direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidender Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben ist.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet lediglich für Bodenbrüter einen geeigneten Lebensraum. Die geplanten Gehölze bieten Lebensraumstrukturen für Heckenbrüter.

Die zeitliche Begrenzung des Baubeginns verhindert erhebliche Störungen für die heimischen Brutvogelarten in den Hecken sowie auf den Eingriffsflächen selbst. Die Plangebiete stellen für geschützte Tierarten auch nach den Eingriffen wertvolle Jagdflächen dar, da sich auf den Flächen eine Gras- und Krautschicht herausbildet, die eine höhere Biodiversität als die ursprünglichen Ackerflächen aufweisen kann.

Beide Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für die direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidender Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben ist.

Auszug aus der saP:

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1. Schutz angrenzender Biotopstrukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.
2. Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Der Baubeginn erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Soll von dieser Beschränkung abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch einen fachkundigen Biologen durchzuführen, um eine Betroffenheit von Offenlandbrütern auszuschließen.
3. Einträge von Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl) sind durch regelmäßige Kontrolle an den Baufahrzeugen (Kraftstoff- und Hydraulikleitungen) zu vermeiden.
4. Einhaltung der Pflanzgebote

Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, wird bei den Einzäunungen ein Mindestabstand von 15 cm zum Boden festgesetzt. Bei der Pflege des extensiven Dauergrünlandes wird auf Pflanzenschutzmittel und Dünger verzichtet.

Mit der Überplanung geht eine geringe Versiegelung einher. Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

4.2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzen beide Flächen keine gesonderte Eignung. Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. Aufgrund der bereits bestehenden vorliegenden visuellen Beeinträchtigung des Gebietes durch die Autobahn A73 ist das Landschaftsbild besonders im Bereich des Bebauungsplans `Solarpark A73 III` bereits erheblich anthropogen beeinflusst. In der Gesamtbetrachtung muss von einer Zunahme der bereits vorliegenden Beeinträchtigung des landschaftlichen Werts ausgegangen werden, insgesamt resultieren jedoch keine weiträumigen erheblichen Auswirkungen für die Erholungsfunktion der Region.

Im Gebiet ist bereits eine Lärmvorbelastung durch die Autobahn und die Gemeindeverbindungsstraße gegeben, die durch die Nutzungsänderung der Ackerflächen lediglich im Zuge der Baumaßnahmen kurzfristig minimal erhöht wird. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Eine mögliche Betroffenheit durch Lichtemissionen auf der Fläche entlang der Autobahn (`Solarpark A73 III`) wird derzeit durch einen Blendschutzgutachter geprüft.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild westlich von Friesen ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen geprägt, die im Westen durch die Autobahn begrenzt werden. Das Gebiet nimmt keine besondere Funktion für die Naherholung ein. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planungen auf einer Gesamtfläche von 9,45 ha und 3,08 ha zu einer technischen Überprägung der Landschaft kommen. Die Anlage selbst wird aus der Entfernung als schwarzes Feld wahrgenommen. In unmittelbarer Nähe befinden sich bereits bestehende PV-Freiflächenanlagen, die eine Vorprägung des Landschaftsbildes bewirken.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, wird jedoch durch die Höhenfestsetzungen und die Wahl der Standorte so gering wie möglich gehalten. Zulässig sind nur Solarmodultische und Gebäude mit einer Höhe von maximal 3,50 m über dem Gelände.

Durch die Eingrünungen der Sondergebietsflächen erfolgt eine Abpufferung sowie Einbindung in die umgebende Landschaft.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes `Solarpark A73 III` befindet sich das Bodendenkmal D-4-6132-0196 „Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit“. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans `Solarpark Friesen` sind keine Bodendenkmale verzeichnet.

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die beiden Plangebiete sind gem. dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003 in die Kategorie I- Gebiete geringer Bedeutung einzustufen. Die Bebauungspläne legen jeweils eine Grundflächenzahl von 0,6 fest. Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für die Einfriedung, Masten und Technikstationen sowie durch offene Stahlprofile der Rammpfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich bei einem nur sehr geringen Anteil der Geltungsbereichsflächen. Somit sind die Gebiete nach der Planumsetzung als Typ B mit niedrigem bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einzustufen, daraus ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 0,2. Die Eingriffsflächen (Sondergebiete und Zufahrten) betragen etwa 11,57 ha, wodurch ein erforderlicher Ausgleichsbedarf von 2,31 ha resultiert.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne sowie in planexternen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Standorte bieten aufgrund ihrer Lage in einem benachteiligten Gebiet sowie nahe der Autobahn A73 und der damit einhergehenden Vorbelastung, ihrer EEG-Vergütungsfähigkeiten und ihrer relativ monotonen Struktur günstige Voraussetzungen zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. In der vorangegangenen Bewertung wurde festgestellt, dass sich die Beeinträchtigung durch die geplanten Vorhaben hauptsächlich auf das Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt bezieht. Diese Beeinträchtigungen sollen durch die zahlreichen minimierenden Festsetzungen größtmöglich kompensiert werden.

4.6 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanungen zu prüfen.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.8 Zusammenfassung

Für die Bebauungspläne `Solarpark Friesen´ und `Solarpark A73 III´ werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der in den Bebauungsplänen konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

5 Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 27.02.2018 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____._____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____._____ hat in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____._____ hat in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____._____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____._____ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Hirschaid hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom _____._____ den Flächennutzungsplan in der Fassung vom _____._____ festgestellt.

Markt Hirschaid, den

(Siegel)

1. Bürgermeister Klaus Homann

7. Das Landratsamt Bamberg hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom _____ AZ _____ gemäß §6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungs-
behörde)

8. Ausgefertigt

Markt Hirschaid, den

(Siegel)

1. Bürgermeister Klaus Homann

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am _____._____ gemäß §6(5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Hirschaid, den

(Siegel)

1. Bürgermeister Klaus Homann